

7/SN-87/ME
1 von 8

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-
Novelle 1988)

Wien, am 4. Februar 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
151 - 1151/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GesetzENTWURF	
Z:	87 GE 87
Datum:	9. FEB. 1988
Verteilt:	9. FEB. 1988 Hilt

St. Holowacz

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. Dezember 1987,
Zahl 12.601/18-I2/87, vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle
1988), gestattet sich der Österreichische Städtebund, an-
bei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-
Novelle 1988)

Wien, am 4. Februar 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
151 - 1151/67

Zu Zl.: 12.601/18-I2/87

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988), wird vom Österreichischen Städtebund folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem nun zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf soll im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87-9, die Organisation der Bundeskellereiinspektion in einer verfassungsmäßig einwandfreien Weise geregelt werden. Zusätzlich sollen einige andere Bestimmungen den Erfordernissen der Praxis angepaßt werden.

Die Absicht des Bundesgesetzgebers wird grundsätzlich begrüßt, doch sollten aus Anlaß dieser notwendig gewordenen Novellierung auch andere als unzulänglich erkannte Bestimmungen des Weingesetzes novelliert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Ziffer 10 (§ 37 Abs. 1 bis 6): Das Weinrecht fällt als Teilbereich des Lebensmittelrechtes in die Zuständigkeit des Bundes.

- 2 -

Infolge der spezifischen Eigenschaften des Weines bei Produktion, Behandlung, Lagerung und Verschnittmöglichkeiten einerseits und der Schwierigkeiten seiner Überwachung und Kontrolle andererseits sind in den weinbautreibenden Ländern durchwegs eigene Weingesetze erlassen worden.

Die Möglichkeit, durch Verschnitte die Identität des Produktes Wein leicht verändern und große Mengen schnell verlagern zu können, und die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß eine zentrale Planung des Einsatzes der Kellereiinspektion und eine zentrale Informationssammlung zweckmäßig ist - diese Ansicht wird auch durch negative Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland bestärkt, wo vor allem der Mangel an gegenseitiger Information der Aufsichtsorgane der Länder und ihre beschränkte Einsatzmöglichkeit als nachteilig empfunden wird.

Weiters bietet eine einheitliche Führung der Kellereiinspektion eher eine Gewähr dafür, daß die Kontrollen nach dem Weingesetz, insbesondere zur Zeit der Lese, im gesamten Bundesgebiet in annähernd gleicher Intensität durchgeführt werden - eine im Sinne der Wettbewerbsgleichheit unabdingbare Forderung.

Daher soll der im Entwurf vorgesehenen Organisation der Kellereiinspektion der Vorzug gegeben werden.

Obwohl der Regelung einer Unterstellung unter den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Vorzug gegeben wird, so darf doch verlangt werden, daß die Anhörungsrechte nicht auf die im § 37 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehenen Fälle beschränkt bleiben: Ein weiteres Anhörungsrecht wäre etwa vorzusehen bei der Zuteilung von Organen der Bundeskellereiinspektion zu einem Weinaufsichtsgebiet; zusätzlich wäre über Verlangen des Landeshauptmannes eine Berichtspflicht der Bundeskellereiinspektoren über alle ihre Tätigkeiten (ausgeführte und geplante) im Lande vorzusehen.

Zur Formulierung des § 37 Abs. 1 wird bemerkt, daß diese sprachlich undeutlich ist. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, daß der Verkehr mit Wein, Obstwein, mit allen sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkten

(einschließlich der Keltertrauben) sowie mit Weinbehandlungsmitteln der Überwachung durch die Bundeskellereiinspektion unterliegt.

Da in den folgenden Paragraphen immer wieder Bezug auf den "Bundeskellereiinspektor" genommen wird, in den Weinaufsichtsgebieten, in denen der Weinbau eine größere Bedeutung innehat, jedoch jeweils mehrere Aufsichtsorgane tätig sein werden, sollte diesem Umstand bereits in den Organisationsbestimmungen des § 37 Rechnung getragen werden.

Es darf daher folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

"(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesgebiet in Weinaufsichtsgebiete zu unterteilen. Bei der Unterteilung ist auf eine zweckmäßige Überwachungsmöglichkeit und auf die politischen Grenzen Bedacht zu nehmen.

(3) In jedem Weinaufsichtsgebiet ist eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion (Weininspektorat) einzurichten. Für jedes Weininspektorat sind besonders geschulte Organe unter Leitung eines Bundeskellereiinspektors in einer solchen Anzahl zu bestellen, daß eine wirksame Überwachung gewährleistet ist.

(4) Die Weinaufsichtsgebiete, der Sitz des Weininspektorates und der Name des leitenden Bundeskellereiinspektors sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren. Vor Festlegung der Weinaufsichtsgebiete und des Sitzes der Weininspektorate sowie vor Bestellung des (leitenden) Bundeskellereiinspektors ist der Landeshauptmann zu hören.

(5) Die Bundeskellereininspektoren haben dem Landeshauptmann über Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten."

Zu Ziffer 12 (§ 41 Abs. 1 und 2): Durch den Wegfall des § 40 Abs. 7 entfällt für die Parteien auch die Möglichkeit, gegen einen Beschlagnahmebescheid zu berufen. Um die Beschlagnahme nicht auf unbestimmte Zeit ausdehnen zu können, wäre eine Frist etwa von vier Wochen vorzusehen, nach deren Verstreichen die Beschlagnahme aufzuheben ist, wenn innerhalb dieser Frist keine Anzeige erstattet wurde.

- 4 -

Zu Ziffer 27 bis 29: Bezuglich der Verwaltungsstrafbestimmungen des § 65 darf angeregt werden, die Geldstrafen in Bezug zur Menge des von den Delikten betroffenen Weines zu bringen, indem die Höchststrafe je Liter (KG) und eine absolute Höchststrafe festgesetzt werden. Die mit je S 12.000,-- gemäß Absatz 1 und 3 festgesetzte Höchststrafe wird keineswegs dem Umstand gerecht, daß von den Delikten oft gewaltige Weinmengen betroffen sind. Geringfügige Delikte müssen im Verhältnis dazu jedoch zu hoch bestraft werden.

Zudem sind diese Strafbestimmungen durch eine Vielzahl an Mehrfachverweisungen schwer zu handhaben; dazu kommt, daß für eine Reihe von Delikten Strafbestimmungen überhaupt fehlen bzw. unklar und mißverständlich formuliert sind.

Zu einigen Bestimmungen des Entwurfes wurde von der Landeshauptstadt Eisenstadt folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 1 (§ 6 Abs. 6): Die Formulierung "Ein unbeabsichtigtes und technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich geringe Anteile handelt," ist inhaltlich unklar und grammatisch fehlerhaft: Wenn das Übergehen solcher Stoffe technisch vermeidbar ist, so sollte es unzulässig sein. Sinnvoll wäre eine solche Regelung bei einem technisch unvermeidbaren Übergang, wie sich auch aus den vergleichbaren Bestimmungen des deutschen Weinrechtes ergibt (§ 8 des Weingesetzes der BRD). Wenn mit dieser Regelung Stoffe gemeint sind, die beim Produktionsvorgang und bei der Lagerung auf den Wein übergehen können, so wären diese bereits durch den ersten Satzteil voll umfaßt, sodaß die Formulierung "und die Erzeugnisse" entfallen könnte. Da insbesondere von einem "gesundheitlich geringem Anteil" nicht gesprochen werden kann, sollte es eher "gesundheitlich unbedenklich und geschmacklich und geruchsmäßig nicht störende Anteile" lauten.

Zu Ziffer 4 (§ 19 Abs. 4 Ziffer 2 letzter Satz): Die für Rotwein vorgesehene Aufbesserung auf 20 0 KMW ist in Kreisen der burgenländischen Rotweinproduzenten nicht unbestritten. Ihr kann jedoch im Hinblick auf die bei Rotweinen übliche offene Vergärung, bei der Alkohol verdampft, zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang darf auf die Problematik der Aufbesserungsmenge an Zucker (Traubendicksaft) hingewiesen werden, die praktisch nicht nachprüfbar ist, wenn das Ausgangsmostgewicht nicht bekannt ist.

Anstelle von "soweit" wäre "so weit" zu schreiben.

Zu Ziffer 6 (§ 29 Abs. 1 Ziffer 6): Zweckmäßigerweise gehört der Mindestgehalt an Alkohol für Prädikatsweine - nach der Weinverordnung 5 Volumsprozent -, ausdrücklich hier angeführt.

Zu Ziffer 7 (§ 29 Abs. 4): Ebenso wie bei § 30 Abs. 2 Ziffer 3 wäre auch bei Kabinettsweinen Traubensaft anzuführen.

Zu Ziffer 17 (§ 45 Abs. 1 bis 4): In Absatz 3 sind seit der Weingesetz-Novelle 1986 die Wendungen ".... über Art und Bezeichnung sowie" und ".... bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen" überflüssig geworden. Im letzten Satz hätte es statt "Eingangsbuch" "Ein- und Ausgangsbücher" zu lauten.

Abs. 4 wäre dahingehend zu ergänzen, daß Aufzeichnungen "für jeden Betrieb" zu führen sind. Im Klammerausdruck dieses Absatzes könnte die Wendung "und des Weines" entfallen.

Zu Ziffer 18 und 19 (§ 46 Abs. 1, 2 und 6):

- a) Hauptzweck der Transportbescheinigung ist es, der Behörde zusammen mit der Banderole einen Abgang von Wein auf der Absenderseite und einen Zugang auf der Empfängerseite anzeigen. Da es beim Transport von Behältnissen unter 50 l ohne Banderole - ein solcher ist nur statthaft, wenn der (Flaschen)Wein nicht in Verkehr gebracht wird - in der Regel zu keinem Abgang kommt, ist in diesen Fällen

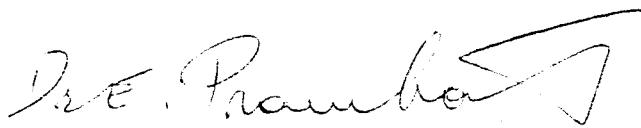
die Übermittlung von Kopien an die Behörde belanglos. Im ersten Satz des Absatzes 1 wäre jedoch klarzustellen, daß Banderolen und Transportbescheinigungen nicht wahlweise verwendet werden dürfen.

- b) Der Begriff "Absender" umfaßt nach der Bedeutung des Wortes dann nicht den Verkäufer (bei dem mit der Transportbescheinigung ein Abgang angezeigt werden soll), wenn der Wein bereits vorher im Faß gekauft und vom Empfänger abgeholt wird. Der Begriff wäre daher zu definieren oder zumindest zu umschreiben (Verkäufer, Kommissionsgeber, Geschenkgeber u.dgl.).
- c) Die Wendung ".... am Tag nach dem Ende des Transportes" ist mißverständlich, da damit auch derselbe Tag verstanden werden könnte. Wenn der nächste Tag gemeint sein sollte, sollte es ".... an dem der Beendigung des Transportes folgenden Tag" lauten.
- d) Die Neufassung des Absatzes 2 ist zur Gänze unbefriedigend:
Es ist für die Überwachung der Weinbewegungen ohne Bedeutung, daß die Transportbescheinigung "vor" Beginn des Transportes "vom Absender bzw. Transporteur" ordnungsgemäß ausgefüllt wird; von wesentlicher Bedeutung ist vielmehr, daß der Transport von einer vollständig und richtig ausgefüllten Transportbescheinigung begleitet ist - hierfür kann nur der Transporteur, der mit dem Empfänger nicht identisch sein muß, verantwortlich sein. Sache des Absenders ist es wiederum, eine Kopie der ordnungsgemäß ausgefüllten Transportbescheinigung der Behörde seiner Betriebsstätte zu übermitteln, aber nicht am "Tag nach dem Ende des Transportes", da das Ende des Transportes dem Absender nicht bekannt sein muß.
- e) Auf die Anmerkung des Beginnes des Transportes auf der Transportbescheinigung (durch den Transporteur!) kann dann nicht verzichtet werden, wenn nach Absatz 4 Fristen vom Beginn des Transportes abhängig gemacht werden.
- f) Für den Fall, daß Transporteur und Empfänger nicht identisch sind, wäre auf dem Formblatt Anlage 5 eine gesonderte Unterschriftsmöglichkeit für Transporteur und Empfänger vorzusehen.

- 7 -

g) Die Anlage 5 wäre jedenfalls dem neuen Gesetzesentext anzupassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär